

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

Füllen Sie bitte das Antragsformular (ohne die grau unterlegten Felder) für jedes in Ihrem Haushalt lebende Kind gesondert und vollständig in Druckbuchstaben aus.

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: _____		Eingangsstempel
Tag der Antragstellung _____		
1. Persönliche Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin		Die grau hinterlegten Felder werden durch den Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis ausgefüllt.
Familienname	Vorname	
Straße	Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort	
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	Geburtsdatum	
IBAN	BIC	
Kreditinstitut	Kontoinhaber(in)	
2. Bezug/Beantragung anderer Sozialleistungen		
<input type="checkbox"/> Ich beziehe oder ich habe nachfolgende Leistungen am _____ für das unten benannte Kind beantragt: <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag <input type="checkbox"/> Sozialhilfe nach dem SGB XII		
<input type="checkbox"/> Nachweis (aktueller Bewilligungsbescheid der Sozialleistung) ist beigefügt.		
3. Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers		
Hiermit beantrage ich für mein Kind:		
Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes	
Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 2 SGB II für Lernförderung. Mein Kind erhält Ausbildungsvergütung. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es werden Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt des Landkreis Saalekreis erbracht. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt		
Allgemeine Hinweise und Antragstellung		
Zum Bezug von Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berechtigt. Die Leistungen werden nur nach vorheriger Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen für die Lernförderung wirkt auf den Beginn des Antragsmonats zurück. Die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind den Hinweisen auf der "Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung" zu entnehmen.		
<input type="checkbox"/> Formblatt "Bestätigung der Schule" ist beigefügt		
Leistungsgewährung		
Der Anspruch auf diese Leistungen wird anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt. Übersteigt das Einkommen den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft wird geprüft, ob mit dem übersteigenden Einkommen auch der Bedarf für die Lernförderung gedeckt werden kann. Ist dies der Fall besteht kein Anspruch auf derartige Leistungen. Die Dauer der Erbringung der Leistungen orientiert sich grundsätzlich an den Angaben der zuständigen Lehrkraft. Da mit der Lernförderung die Defizite in absehbarer Zeit überwunden werden müssen, kommt eine Gewährung in der Regel für maximal 6 Monate in Betracht. Die Leistungsgewährung erfolgt durch Direktzahlung des bewilligten Betrages an den Anbieter der Lernförderung. Die Antragsteller können auf den kostengünstigsten örtlichen Anbieter verwiesen werden.		
<input type="checkbox"/> Formblatt "Bestätigung des Anbieters" ist beigefügt		
Hinweis zum Datenschutz		
Wenn Sie einen Antrag stellen oder Unterlagen nachreichen, verarbeiten wir Ihre Daten. Ihnen steht die Information für Antragsteller und Leistungsempfänger im Internet unter https://www.efask.de/web/datenschutz/erklarung zur Einsicht zur Verfügung. Die Information kann auf Wunsch auch in den Geschäftsstellen des Eigenbetriebs für Arbeit eingesehen werden.		
Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.		
Ort, Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	